



HessenForst LBL • Panoramaweg 1 • 34131 Kassel

Gemeinde Eppertshausen
Der Gemeindevorstand
Postfach 1153
64854 Eppertshausen

Aktenzeichen III.4 – G 31 - die
Bearbeiter/in Frau Wendemuth
Durchwahl 0561 / 3167 - 153
Fax 0561 / 3167 - 101
E-Mail Martina.Wendemuth@forst.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Datum 22.02.2023

**Grundstück Gemarkung Eppertshausen, Flur 8, Flurstück Nr. 42/1 „Babenhäuser Straße“
Ihr Schreiben vom 28.07.2022**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Helfmann,
sehr geehrter Herr Geist,

ich komme zurück auf Ihr Vorhaben, das an das ehemalige Forsthaus angrenzende forstfiskalische Grundstück an der Babenhäuser Straße zu erwerben.

Aufgrund Ihres Interesses am Grundstück Gemarkung Eppertshausen, Flur 8, Flurstück Nr. 42/1 (11.617 m²) für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben - Errichtung einer Kindertagesstätte im nördlichen Bereich und eines unterirdischen Regenrückhaltebeckens mit einem oberirdischen Freizeit- und Spielplatz im südlichen Bereich - kann vorliegend ein Verkauf ohne Ausbietungsverfahren erfolgen.

Um den Erfordernissen der Landeshaushaltsordnung sowie den EU-beihilferechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, ist das landeseigene Grundstück zum Markt- bzw. zum vollen Wert zu veräußern.

Das Forstamt Dieburg hat daher den Gutachterausschuss mit der Erstellung eines Verkehrswertgutachtens beauftragt, das das zu bewertende Grundstück als künftige Gemeinbedarfsfläche einstuft. Dabei hat der Gutachterausschuss auftragsgemäß die von Ihnen genannten Nutzungen der Bewertung zugrunde gelegt.

Als nächsten Schritt bedarf es der Konkretisierung des Planungsrechtes. Bislang wurde davon ausgegangen, dass für die geplanten Einrichtungen ein „vorhabenbezogener Bebauungsplan“ aufgestellt wird. Bitte lassen Sie dem Forstamt entsprechende Beschlüsse Ihrer Gremien zukommen (z. B. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan, Änderung Flächennutzungsplan, etc.), die die Umsetzung der Grundstücksentwicklung erkennen lassen.



Für die Veräußerung von Grundstücken, deren voller Wert mehr als 500.000 € beträgt, bedarf es der Einwilligung des Hessischen Landtages. Für die Einholung der Zustimmung ist neben dem zwischen den Vertragsparteien endabgestimmten Entwurf des Grundstückskaufvertrages auch die Vorlage der erwähnten Beschlüsse und/oder Satzung erforderlich.

Da Sie den Wunsch geäußert haben, die Zahlung des Kaufpreises in zwei Jahresraten in 2023 und 2024 vorzunehmen, ist nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften für das Restkaufgeld eine Verzinsung von zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz vorzusehen

Das Forstamt Dieburg wird Ihnen in Kürze einen ersten Grundstückskaufvertragsentwurf zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Wendemuth